

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 26

Sonnabend, den 3. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Auslandsfleisch.

Bei den Fleischereien in Belgard gelangt am Sonnabend, den 3. April Auslandsfleisch zur Abgabe und zwar werden gegen Abschnitt 4 der Auslandsfleischarten an diejenigen, die seiner Zeit Abschnitt Nr. 3 abgestempelt den Fleischereien abgegeben haben, 60 Gramm Auslandsfleisch zum Preise von 1.— Mark für 60 Gramm abgegeben.

Bei den Fleischereien in Gr. Dychow, Rowalk, Bulgrin und Roggow erfolgt die Ausgabe des Fleisches in der kommenden Woche, ebenfalls gegen Abgabe von Abschnitt 4 der Auslandsfleischarten an diejenigen, die Abschnitt 3 abgegeben haben.

Bei den übrigen Fleischereien im Kreise, also auch denjenigen in Polzin kann Auslandsfleisch wegen der geringen zur Verfügung stehenden Menge nicht abgegeben werden. Es werden dafür aber 60 Gramm Frischfleisch in der kommenden Woche mehr abgegeben.

Belgard, den 1. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Saatkartoffeln.

Der Kreis hat einen kleinen Posten Früh-Saatkartoffeln (Gulineren, anerkannt Saat) erworben. Die Kartoffeln sollen an die Einwohner der Stadt Belgard zu Saatzwecken abgegeben werden. Der Preis für den Zentner Kartoffeln stellt sich auf 19,10 Mark. Die Abgabe erfolgt gegen Vorlage eines Bezugscheins, welcher von dem Kreis Ausschuss (Kreis kartoffelstelle) während der Vormittagsdienststunden ausgestellt wird. Die Ausgabe der Bezugscheine erfolgt sofort. Da der Einkaufsverein Belgard wegen Platzmangels die Kartoffeln sofort abgeben muß, bitte ich etwaige Bezugscheine sofort zu beantragen.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Saatkartoffeln.

Die Firma Philipp Voewe in München kauft Saatkartoffeln unter Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise. Ich mache darauf aufmerksam, daß etwaige mit diesem bezw. durch dessen Vermittlung getätigte Beträge nicht genehmigt werden.

Belgard, den 26. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettabgabe.

Für diese Woche werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:

50 Gramm Butter auf Abschnitt 1 der Butterarten zum Preise von 97 Pfg. für 50 Gramm und

200 Gramm Margarine auf Abschnitt 12 der Einfuhrzusatzarten zum Preise von 3,80 Mk. für 200 Gramm.

Die Abschnitte 11 der Einfuhrzusatzarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreis Ausschuss Belgard einzuliefern.

Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine von den bekannten Hauptverkaufsstellen sofort abzuholen.

Bei Abholung der Margarine von den Kaufleuten empfiehlt es sich, geeignete Gefäße mitzubringen.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Das auf der Schivelbeiner Viehsammelstelle von den Franzosen nicht abgenommene Vieh und zwar Kühe und tragende Färsen wollen wir am Sonnabend, den 3. April, um 10 Uhr vormittags auf dem Grundstück der Viehverwertungs genossenschaft Belgard, Friedrichstraße 42 öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkaufen.

Landwirte, die den Ankauf beabsichtigen, müssen sich durch Bescheinigung ihres Gemeinde-, Gutsvorstehers einen Ausweis verschaffen, der vom Landrat bei Kaufabschluß zu genehmigen ist, daß sie das Vieh nur zu ihrem eigenen Bedarf einkaufen und sich verpflichten, die Tiere mindestens 1/2 Jahr in ihrer Wirtschaft zu halten, vorausgesetzt, daß wegen Krankheit das Vieh vorher nicht abgegeben werden muß.

Der Zutritt zu der Versteigerung ist nur Landwirten (Händler haben keinen Zutritt, auch nicht die Befugnis, für einen Landwirt zu kaufen) gestattet. Nur Landwirte aus dem Kreise Belgard dürfen an diesem Tage kaufen.

Pommerscher Viehhandelsverband.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufnahme von Stadtkindern auf dem Lande.

Bezugnehmend auf meine diesbezügliche Bekanntmachung vom 26. Februar d. Js. wende ich mich heute nochmals an die Landleute, mit der Bitte „Nehmt Stadt kinder über Sommer auf, soweit Ihr dazu in der Lage seid.“

Die in den Zeitungen veröffentlichten Telegramme der weißlichen Industriestädte zeigen jedem klar, wie groß die Not in den Großstädten ist. Am meisten haben unter diesen Entbehrungen natürlich die Kinder zu leiden, deren junger, im Wachstum begriffener Körper, kräftiger Nahrung am meisten bedarf. Um diese gesundheitlichen Schädigungen wieder auszugleichen, ist ein mehrmonatlicher Aufenthalt auf dem Lande das geeignetste Mittel. Es ist Pflicht eines jeden Deutschen, den notleidenden Volksgenossen zu helfen und jeder, der in der Lage ist, Stadt kinder aufzunehmen, wolle dies auch tun. Die Herren Geistlichen und Lehrer, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher nehmen Anmeldungen entgegen. Der Kreis Ausschuss, Abteilung Stadt kinder (Kreishaus Zimmer Nr. 20) erteilt über etwa noch zweifel hafte Fragen nähere Auskunft.

Belgard, den 17. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

(Gesehen:) von Hellermann, Major.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbote können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1920.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Die Herren Ortsvorstände werden eruchtet, vorstehende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 30. März 1920.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Es geht das Gerücht, daß ich Angestellte von mir von der Teilnahme an der Nothilfe bzw. der Zeitfreiwilligenwehr zurückhalte. Das Gerücht entbehrt deswegen schon jeglicher Unterlage, weil ich bestimmungsgemäß die Leute hierzu freilassen muß. Jedoch muß ich mir unbedingt das Recht wahren, daß mir von der Teilnahme zunächst Mitteilung gemacht wird, damit ich, wie dies auch den Bestimmungen entspricht, mich mit dem Militär-Befehlshaber ins Benehmen setzen kann, um diejenigen, welche ich für unabhkömmlich halte, zu reklamieren, weil eine Aufrechterhaltung des ganzen diesseitigen Betriebes im allgemeinen Interesse unbedingt erforderlich ist (vergl. Verordnung des Oberbefehlshabers vom 24. März).

Belgard, den 31. März 1920.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die im Kreise Belgard aufgestellten staatlichen Beschäler decken vom 1. April 1920 ab zu folgenden Sätzen:

a) auf der Deckstelle in Belgard:

- 1. Jubilar 102,50 Mk.
- 2. Orlog 102,50 Mk.
- 3. Nestor 102,50 Mk.

b) auf der Deckstelle in Reinsfeld:

- 1. Rhedive 102,50 Mk.

c) auf der Deckstelle in Putzig:

- 1. Jemand 102,50 Mk.

d) auf der Deckstelle in Klein Dubberow:

- 1. Kirgise 102,50 Mk.
- 2. Ingraban 102,50 Mk.
- 3. Weltweiser 102,50 Mk.

Für die bis zum 31. März 1920 angedeckten Stuten ist das bisherige Deckgeld zu entrichten.

Labes, den 26. März 1920.
Gesütdirektion.

Veröffentlich.

Belgard, den 30. März 1920.
Der Landrat.

Gründung einer Fischereizeitschrift.

Die Fischereivereine der Provinzen Pommern, Brandenburg und Ostpreußen geben seit 1. Januar d. Js. ein gemeinschaftliches Vereinsorgan heraus unter dem Titel „Mitteilungen der Fischereivereine für die Provinzen Brandenburg, Ostpreußen und Pommern“. Damit ist auch für die Provinz Pommern eine regelmäßig erscheinende Fischereizeitung geschaffen worden. Es erscheint daher wünschenswert, daß die Bekanntmachungen der Behörden in Fischereianglegenheiten auch in diesem Blatte erfolgen; dahin gehören insbesondere die Ausschreibungen der ein-

zelnen öffentlichen Verpachtungen solcher pachtfrei werdenden Fischereineuzungen, die nach Auffassung der Behörde für eine solche Ausschreibung geeignet sind.

Ich empfehle auch allen fishereiberechtigten Gemeindebehörden sowie den privaten Fischereiberechtigten eine Veröffentlichung von Fischereiverpachtungen in den obigen „Mitteilungen“.

Zuständig ist für die Entgegennahme dieser amtlichen Bekanntmachungen und der Anzeigen die Schriftleitung des Pommerschen Fischereivereins in Köslin, Regierungsgebäude.

Belgard, den 30. März 1920.
Der Landrat.

Ausführungsvorschriften

Betreffend Erwerbslosenfürsorge (zehnter Nachtrag).

I. Zu der Verordnung vom 27. Oktober 1919 (R.-G.-Bl. S. 1827) bemerke ich folgendes:

1. Die Winterbeihilfe, zu deren Gewährung die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung ermächtigt sind, soll in der Regel in Sachleistungen bestehen. Es ist dabei daran gedacht, daß die Winterbeihilfe die besonderen Bedürfnisse befriedigen soll, die sich aus dem Winter ergeben, daß also den Erwerbslosen beispielsweise Heizungsmaterial, warme Kleidung oder festes Schuhwerk gewährt wird. Solche Sachleistungen können nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge überhaupt an Stelle von Geldunterstützungen gewährt werden. Ich ersuche, den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu empfehlen, daß sie, soweit irgend angängig, mehr wie bisher von dieser Befugnis zur Gewährung von Sachleistungen Gebrauch machen.

2. Mit der Ziffer 5 des Artikels 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1919 ist der erste Schritt zu einer produktiven Erwerbslosenfürsorge getan. Die Aufgaben, welche nach dieser Bestimmung mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden können, sind nicht näher bezeichnet. Die Gemeinden werden selbst zu prüfen haben, auf welche Art sie am zweckmäßigsten und nachhaltigsten der Erwerbslosigkeit entgegenwirken können. In erster Linie wird eine Unterstützung von Arbeitsgelegenheiten in Betracht kommen, die die Gemeinden schaffen, um damit die Erwerbslosenfürsorge zu entlasten.

Die Anträge, welche auf Grund des neuen Paragraphen 15a gestellt werden, sind auf dem Dienstwege an mich einzureichen. Sie müssen den Charakter der Maßnahmen, um die es sich handelt, und den Aufwand, der durch sie entsteht, erkennen lassen und zugleich bestimmte Vorschläge für die Bemessung der Zuschüsse enthalten. Dabei ist zu beachten, daß die Zuschüsse sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Erwerbslosen bestimmen sollen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen und ferngehalten werden. Endlich haben die Gemeinden bei den Anträgen anzugeben, ob und inwieweit die gleichen Maßnahmen etwa schon aus anderen Quellen, insbesondere aus dem Fonds zur Unterstützung von Notstandsarbeiten oder von Wohnungsbauten Zuschüsse erhalten.

3. Nach § 13 Absatz 3 der Reichsverordnung hat bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig entscheiden, und zwar die Kommunalaufsichtsbehörde erster Instanz. Diese Vorschrift betrifft nicht die Streitigkeiten zwischen den Trägern der Erwerbslosenfürsorge über die Unterstützungs- und Erstattungspflicht. Bei ihnen entscheidet nach § 16b (Artikel 1 Nr. 6 der neuen Verordnung) die Landeszentralbehörde (oder der Reichsarbeitsminister) unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Anträge auf Entscheidungen dieser Art sind jedoch von den Gemeinden nicht unmittelbar hier zur Vorlage zu bringen, sondern der Kommunalaufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinden einzureichen. Diese Behörde hat den Sachverhalt aufzuklären und eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Die dagegen erhobenen Beschwerden sind mir sodann auf dem Dienstwege mit einer Neußerung zur Sache vorzulegen.

II. Bei Anwendung sonstiger Vorschriften der Reichsverordnung ist folgendes zu beachten:

1. Nach § 5 Absatz 1 ist die Wohnortgemeinde unterstützungspflichtig, gleichgültig ob der Erwerbslose zur Aufnahme von Arbeit zugezogen ist oder nicht; aber sie hat nach § 5 Absatz 2 nur für vier Wochen zu unterstützen, wenn der Zuzug erfolgt ist, um in dem neuen Wohnort Arbeit zu finden. Wenn ein Erwerbsloser ohne diesen Zweck herumreist, so dürfte im allgemeinen nicht anzu-

nehmen sein, daß er in dem neuen Aufenthaltsort einen Wohnort nach § 8a begründet, und die Gemeinde wird, da sie lediglich Aufenthaltsgemeinde und als solche nicht unterstützungspflichtig ist, die Fürsorge ablehnen können, ausgenommen dann, wenn es sich um Auslandsdeutsche oder um Kriegsteilnehmer handelt.

2. Als Kriegsteilnehmer im Sinne der Reichsverordnung sind die Angehörigen aller Heeresverbände anzusehen, deren Unterhalt aus Reichs- oder Landesmitteln bestritten wird, also auch die Angehörigen der Reichswehr oder anderer freiwilligen Korps, nicht dagegen der Wach- und Sicherheitswehren (Einwohnerwehren).

3. Die Erwerbslosenfürsorge für die Elsaß-Lothringischen Vertriebenen und für Flüchtlinge aus den schon von den Polen besetzten Landesteilen regelt sich bis auf weiteres nach der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge. Dagegen treffen, von einzelnen Fällen abgesehen, die Vorbedingungen des § 6 auf die Flüchtlinge aus den Gebieten, die an Polen abzutreten, gegenwärtig aber noch in deutschem Besitz sind, grundsätzlich nicht zu, da die Flüchtlinge vielfach ohne zwingende Gründe ihre Arbeitsstelle im abzutretenden Gebiet verlassen haben und die Erwerbslosigkeit daher keine unfreiwillige ist. Auch in den Fällen, in denen die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung in Betracht kommt, wird sie in der Gemeinde des neuen Wohnorts regelmäßig nach § 5 Absatz 2 der Verordnung zeitlich beschränkt sein, da der § 5 Absatz 2 letzter Satz wenigstens zur Zeit nicht zutrifft. Die Sorge für diese Flüchtlinge wird daher vorzugsweise den Organen des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz zufallen.

4. Nach § 6 der Reichsverordnung tritt die Erwerbslosenfürsorge nur dann ein, wenn die Erwerbslosigkeit Kriegsfolge ist. Unter Umständen wird aber auch die Arbeitslosigkeit von Saisonarbeitern als Kriegsfolge zu betrachten sein, insbesondere dann, wenn sie früher während der Wintermonate einer regelmäßigen Beschäftigung in einem anderen Berufe nachgingen, jetzt aber infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse daran verhindert sind. Ob die Erwerbslosigkeit hiernach als Kriegsfolge anzusehen ist, muß im Einzelfalle durch eine sorgfältige Kontrolle festgestellt werden.

III. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Laufe der letzten Monate nicht selten versucht wurde, bei wirtschaftlichen Kämpfen die Mittel der Erwerbslosenfürsorge zur Unterstützung der Streikenden heranzuziehen. Das widerspricht dem § 6 der Reichsverordnung. Danach soll die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen gewährt werden, die infolge des Krieges durch Arbeitslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden. In den in Frage kommenden Fällen ist aber nicht der Krieg, sondern der wirtschaftliche Kampf die Ursache der Arbeitslosigkeit. Bei der ständig wachsenden finanziellen Belastung, die die Erwerbslosenfürsorge für das Reich sowohl wie für die Länder und Gemeinden bedeutet, erlaube ich dringend, unerbittlich Vorkehrungen zu treffen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge diese Grundsätze durchweg beachten und im Fall wirtschaftlicher Kämpfe Erwerbslosenunterstützung nicht gewähren.

Ferner ist aus Anlaß der diesjährigen Kartoffelversorgung zur Sprache gebracht worden, daß ein großer Teil der namentlich in den Großstädten zur Behebung von Arbeitermangel auf dem Lande aufgebotenen Arbeitslosen nicht zu bewegen war, ländliche Arbeiten zu leisten. Ich ersuche, auf die Träger der Erwerbslosenfürsorge immer wieder einzuwirken, daß sie den § 8 Absatz 1 der Reichsverordnung mit allem Nachdruck zur Anwendung bringen.

IV. Im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt ist es dringend erwünscht, daß die Gemeinden von der Anregung des § 10 der Reichsverordnung Gebrauch machen und für die jüngeren Arbeitslosen den Besuch von Fortbildungseinrichtungen zur Vorbedingung der Unterstützung machen. Ich ersuche hierauf hinzuwirken und verweise auf den Erlaß des Herrn Handelsministers vom 8. November 1919 (Handels-Ministerialblatt S. 322), nach welchem für die Einrichtung und Durchführung des Unterrichts, soweit er die Beschulung der Arbeits- und Berufslosen bezweckt, in besonderen Fällen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel staatliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1919.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. März 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Wie mir die Reichswirtschaftsstelle für Flachsbau, Abteilung Deutsche Flachsbau-Gesellschaft mitteilt, sind noch viele Gemeindevorsteher und flachsanbauende Landwirte mit ihren Angaben, ob der im Jahre 1919 geerntete Flachsbau zur Ablieferung gelangt ist oder nicht, im Rückstand. Da diese Angaben dringend nötig sind, um eine Uebersicht zu erhalten, welche zugesicherten Mengen Webwaren etc. zur Ablieferung an die Landwirte bereitzustellen sind, liegt es im eigenen Interesse der flachsanbauenden Landwirte, daß die notwendigen Angaben umgehend erfolgen. Ein anderer Zweck als der oben genannte ist mit dieser Erhebung nicht verbunden. Die Ablieferung des gemeldeten Flachsbaus kann dagegen nach gegebener Meldung bis 31. Juli d. Js. erfolgen; nur die Meldung der noch vorhandenen Vorräte hat zur Sicherung der Rücklieferungsansprüche sofort zu geschehen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden nochmals aufgefordert, die gesammelten Karten unter Beifügung ihrer Unkostenrechnung der Reichswirtschaftsstelle für Flachsbau, Abt. Deutsche Flachsbau-Ges. m. b. H., Berlin SW. 19, Krausenstraße 25-28 umgehend einzusenden.

Belgard, den 31. März 1920.

Der Landrat.

Noch nicht heimgekehrte Kriegsgefangene. Kriegsgefangene, die nachweisbar in England, Frankreich, Amerika, Belgien, Italien und Serbien in Kriegsgefangenschaft waren und noch nicht heimgekehrt sind, müssen von ihren Angehörigen sofort dem zuständigen Kreisheim gemeldet werden mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Truppenteil, Dienstgrad, Tag und Ort der Gefangennahme, Gefangenennummer, letzte Kriegsgefangenenadresse und Datum der letzten Nachricht des noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen. Es dürfen nur solche Kriegsgefangene gemeldet werden, von denen mindestens eine eigene Nachricht aus der Kriegsgefangenschaft vorliegt oder die durch eidesstattliche Erklärung eines Kameraden als bestimmt in Kriegsgefangenschaft geraten bestätigt werden können. In letzterem Falle ist die Adresse dieses Zeugen mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die einzureichenden Meldungen sich vorläufig nur auf die in obengenannten Ländern befindlichen Kriegsgefangenen beziehen dürfen. Für die Kriegsgefangenen in Rußland, Rumänien und Japan wird später ein gleicher Aufruf erfolgen. Zuschriften sind an den Hilfsausschuß für Kriegsgefangenenheimkehr Belgard zu richten.

Belgard, den 28. März 1920.

Der Landrat.

Betrifft Lohnstatistik für Arbeiter und Gehaltsstatistik für Angestellte.

Vom Statistischen Landesamt sollen in nächster Zeit an einzelne Betriebe Fragebogen übersandt werden zwecks Erhebungen über gezahlte Löhne und Gehälter.

Um eine genaue Uebersicht zu haben ist es erwünscht, die Fragebogen sorgfältig auszufüllen und diese pünktlich zur gegebenen Frist an das Statistische Landesamt zurückzusenden. Ich ersuche die Ortsbehörden, dieses allen Beteiligten bekannt zu geben.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Landrat.

Bekämpfung des Schleichhandels mit Holz.

Wir haben unsere Dienststellen mit folgender Anweisung versehen:

Zur Bekämpfung des Schleichhandels mit Holz werden mit sofortiger Gültigkeit Wagen für unmittelbar aus Waldungen gewonnenes Brennholz (Stochholz, Scheit und Klobenholz, Knüppel- oder Prügelholz) nur noch genehmigt, wenn den Anträgen auf Wagengestellung Frachtbriefe beiliegen, die von den für die Versandstationen zuständigen Oberförstereien oder von dem Waldbesitzer (Gemeinde-, Genossenschaft oder Privat) abgestempelt sind.

Die Güterabfertigungen werden angewiesen, von jetzt ab nur dann solche Brennholzsendungen zur Beförderung anzunehmen, wenn die zugehörigen Frachtbriefe den vorgeschriebenen Stempel tragen. Sollten Private keinen Stempel besitzen, so ist mit ihnen zu vereinbaren, in welcher Form

sie den Vermerk erteilen wollen. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf solche Brennholzsendungen, die als Dienstgut aufgegeben werden sollen.

Sendungen, deren Frachtbriefe den oben bezeichneten Stempel nicht tragen, sind unbedingt zurückzuweisen. Auf das aus industriellen Betrieben (Sägewerken) herrührende rosfertige Brennholz und Abfallholz aller Art, welches als Brennholz verwendet werden soll, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Bei den Brennholzsendungen, die jetzt schon in den Besitz der Käufer übergegangen und auf den Bahnhöfen angefahren sind, ist die Genehmigung des vorgelegten Verkehrsamtes für die Verladung einzuholen und den Anträgen auf Wagensstellung beizufügen.

Die Verkehrsämter haben die Genehmigung zur Verladung zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß eine Verschiebung nicht beabsichtigt ist.

Die Versender sind sofort entsprechend zu verständigen und die unterstellten Bediensteten eingehend zu unterweisen.

Wir ersuchen ergebenst, die zuständigen Oberförstereien und Waldbesitzer im Sinne vorstehenden Schreibens ebenfalls mit Anweisung versehen zu wollen.

Stettin, den 12. März 1920.

Eisenbahndirektion. gez. Unterschrift.

Bekanntgegeben.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung über Freigabe von bewirtschafteten Baumaterialien.

Erläuterung A für Freigabe der Baustoffe (Zement, Kalk, Ziegelerzeugnisse) für Bauten aller Art und Zementwarenfabrikation.

Für Mauersteine, Dachsteine, Zement und Kalk ist Freigabe beim Herrn Regierungspräsidenten, Bezirkswohnungskommissar, Stettin, zu erwirken und sind dazu folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bauzeichnung. Es bedarf nur einer kleinen Skizze oder eines Grundrisses mit Maßangabe. Die aus-

zubauende Stelle ist möglichst rot zu kennzeichnen.

2. Anlage A Maßangabe.

3. Anlage B Materialienmengenberechnung.

Maßangabe und Materialienmengenberechnung müssen sich mit den in der Zeichnung angegebenen Maße decken.

4. 2 Stück Baustoffbedarfsnachweisungen.

2 Stück Baufristen.

Zu den Baustoffbedarfsnachweisungen werden die Mengen aus Anlage B eingetragen, das Bauvorhaben und eine Firma als Lieferer angegeben. In Anlage C Baufristen, wird vermerkt, wann der Rohbau fertiggestellt und wann der Bau beziehbar fertig sein soll.

5. Ein Gutachten der Ortspolizeibehörde über die Dringlichkeit des Bauvorhabens auf besonderem Bogen.

Formulare zu Ziffer 4 (Baustoffbedarfsnachweisung und Baufristenangabe) sind bei der Firma Fischer & Schmidt, Stettin, Gr. Wollweberstr. 13, erhältlich. (Fernruf 1666.)

Diese Anlagen zu Ziffer 1 bis 5 sind dem zuständigen Landratsamt Abt. Baustoffbewirtschaftungsstelle bis zum ersten eines jeden Monats einzusenden. Das Landratsamt veranlaßt alles weitere.

Bei Antrag auf Freigabe von Zement zur Herstellung von Dachfachziegel, Treppenstufen, Zementrohre usw. ist eine Bauzeichnung nicht erforderlich waren.

Auch dieser Zement ist vom Bauherrn zur Lieferung an die Zementfabrik zwecks Herstellung der benötigten Zementdachsteine usw. zu beantragen.

Vorstehende Bekanntmachung allen Beteiligten zur Kenntnis und Beachtung.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Bauanträge zu beglaubigen und die Dringlichkeit der Bauten zu bescheinigen haben, ersuche ich darauf zu achten, daß mir nur Bauanträge vorgelegt werden, die vorstehende Vorschrift entsprechen.

Belgard, den 31. März 1920.

Der Landrat.

Inserate.

Rudolph Herzog, Berlin C. 2

Breite- und Brüderstr.

Neue umfangreiche Bestände in

Orient-Teppichen

Türken · Perser · Indier · Große Posten in Klein-Teppichen, Vorlagen und Läufern

Sonder-Abteilung für An- und Verkauf
von antiken Möbeln und Orientteppichen.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Julius Westphal-Klempin 10 Mk., Landwirt Fritz Knuth-Kostin 20 Mk., Landwirt Karl Friebel-Dackow 5 Mk.
Bisheriger Betrag 2045,40 Mk., zusammen 2080,40 Mk

Grubenholz,

fertiggestempelt in lang. Stangen

Lieferholzbestände

werden in jeder Größe zu kaufen gesucht. Offerten erbittet

Beruh. Junegen,
in Döbly i. Pom.

Wohne jetzt
Stettin,

Am Berliner Tor 2-3
Dr. Rud. Selig
Spezialarzt für Chirurgie u.
Orthopädie, Röntgen-Institut. — Telefon 5010.

Kaufe gegen Kasse
Lokomobilen,
Dampfkeßel,
Feldbahngleis,
Eisenäcker,
sowie ganze stillgelegte
Werke.

Arthur Loewenhein,
Berlin W. 30,
Mogstraße 69.

Appetit-Paste

empfiehlt Bruno Krüger.

la. Magd. Sauerkrant,
la. Dillgurken

empfiehlt
Bruno Krüger, Zimmerstr. 17.

la. Tafel-Reis

empfiehlt
Bruno Krüger, Zimmerstr. 17.

ff. Zigarren und Zigaretten,
ferner

Schnupf- und Rantahal
empfiehlt Bernh. Maas.